IV. Änderung der Benutzungsordnung

für das Sportlerheim in Göhl vom 16.08.1999,
zuletzt geändert durch III. Nachtrag vom 19.12.2005

Artikel 1

Nr. 3 wird wie folgt neugefasst:

3) Die nicht unter Absatz 1 genannten Gruppierungen haben Benutzungsgebühren an die Gemeinde zu zahlen. Für jede Veranstaltung wird eine pauschale Benutzungsgebühr in Höhe von 70,00 € berechnet.

Nr. 4 wird wie folgt neugefasst:

4) Die unter Absatz 2 genannten Veranstaltungen sind vier Wochen vor dem beabsichtigten Termin mit der/dem Beauftragten der Gemeinde abzustimmen. Der Veranstalter hat sich vor Inanspruchnahme der Räumlichkeiten, im Beisein der/des Beauftragten der Gemeinde, vom ordnungsgemäßen Zustand derselben zu überzeugen. Das Sportlerheim wird dem Veranstalter jeweils im sauberen Zustand überlassen und ist nach der Veranstaltung wieder im sauberen Zustand zu übergeben. Eine Übergabebesichtigung hat bis 12 Uhr des nächsten Tages zu erfolgen.

Nr. 5 wird wie folgt neugefasst:

5) Zur Anmietung ist ein schriftlicher Vertrag mit der Gemeinde, vertreten durch die/den Beauftragte/n, abzuschließen. Hierin ist auch die Hinterlegung einer Kaution in Höhe von 50,00 € zu vermerken, die im Voraus bei Vertragsabschluss zu entrichten ist. Für die Bemühungen der/des Beauftragten der Gemeinde, in Hinblick auf die Besichtigung vor und nach den Veranstaltungen, sind im Voraus 40,00 € zu entrichten. Dieser Betrag beinhaltet kein Entgelt für Reinigungstätigkeiten seitens der/des Beauftragten der Gemeinde.

Artikel 2

Diese IV. Änderung tritt ab dem 01.01.2009 in Kraft.

23758 Göhl, den 19.12.2008

gez. Bauer

(L. S.) Gemeinde Göhl
-Bürgermeister-